



## Infolyer zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

### Vermeidung von Menschenrechtsverletzung

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet seit dem 1. Januar 2024 Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten in Deutschland dazu, menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten und umzusetzen. Diese Verpflichtung betrifft nicht nur den eigenen Geschäftsbereich, sondern auch die Lieferketten unserer Unternehmensgruppe.

Die Lieferkette umfasst alle Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens sowie sämtliche Schritte im In- und Ausland. Sie reicht von der Rohstoffgewinnung bis zur Lieferung an den Endkunden. Dazu zählen das Handeln im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern sowie notwendigen Dienstleistungen. Diese Informationsbroschüre richtet sich an Mitarbeitende, Lieferanten, Nachunternehmer und Geschäftspartner. Sie informiert über die wesentlichen Anforderungen des LkSG und über unsere Erwartungen im Umgang mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken. Ziel ist es, gemeinsam wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in unserer Lieferkette zu gewährleisten.

### LkSG – Was steht drin?

Auch wenn Ihr Unternehmen nicht unmittelbar unter das LkSG fällt, kann es als Teil unserer Lieferkette mittelbar betroffen sein. Damit wir unsere Sorgfaltspflichten erfüllen können, geben wir die gesetzlichen Anforderungen an unsere unmittelbaren Lieferanten, Nachunternehmer und sonstigen Geschäftspartner weiter. Wir erwarten die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben des LkSG sowie die aktive Mitwirkung an deren Umsetzung.

### Für wen gilt das Gesetz und ab wann? § 1

Das LkSG betrifft Unternehmen mit mindestens 3.000 Angestellten ab 2023 und mindestens 1.000 Angestellten ab 2024. Diese Regelung gilt, wenn Sie Ihren Hauptsitz, Ihre Hauptniederlassung, Ihren Verwaltungssitz oder Ihren sitzungsmäßigen Sitz in Deutschland haben und / oder Sie eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuches in Deutschland führen. Das LkSG gilt für Unternehmen, die nach einer wertenden Gesamtbetrachtung überwiegend unternehmerisch bzw. wirtschaftlich tätig sind. Die Gesamtzahl der inländischen Arbeitnehmer aus verbundenen Unternehmen wird bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl des führenden Unternehmens berücksichtigt.

### Sorgfaltspflichten § 3

Die Unternehmen, die betroffen sind, müssen in ihrem eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferketten Maßnahmen ergreifen, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu verhindern, zu minimieren oder das Auftreten von Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltauflagen zu stoppen. Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

Als Unternehmen übernehmen wir durch die Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung von Menschenrechten nachkommen und insbesondere die Erreichung der Ziele im Bereich Globale Lieferketten im Sinne des Indikators 8.6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie unterstützen.

#### Die Sorgfaltspflichten enthalten:

- die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Abs. 1)
- die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3)
- die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (jährlich sowie anlassbezogen) (§ 5 Abs. 4)
- die Abgabe einer Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte (§ 6 Abs. 2)
- die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Abs. 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Lieferanten (§ 6 Abs. 4)
- das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1-3)
- die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8)
- die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Lieferanten, sofern substantielle Kenntnis besteht (§ 9)
- Dokumentation (§ 10 Abs. 1) und die Berichterstattung (§ 10 Abs. 2)

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist für die Kontrolle und Durchsetzung des LkSG zuständig. Seit dem 1. Oktober 2025 stellt das BAFA die Prüfung von Unternehmensberichten nach §§ 12 und 13 LkSG ein; zugleich verfolgt es Ordnungswidrigkeiten nur noch in eng begrenzten Fällen schwerer Verstöße. So sollen in der Übergangszeit bis zur Überführung der Richtlinie (EU) über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) in nationales Recht für deutsche Unternehmen übermäßige Belastungen vermieden werden. Bei Verstößen können je nach Tatbestand Zwangsgelder und Bußgelder verhängt werden. Die Höchstgrenze von bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes gilt nach § 24 Abs. 3 LkSG nur für bestimmte Fälle und nur bei Unternehmen mit mehr als 400 Millionen Euro durchschnittlichem Jahresumsatz. Auch kann das Unternehmen bei einem schweren Verstoß für bis zu drei Jahre von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen werden.

#### Das erwarten wir von unseren Mitarbeitenden

Es liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden, die Menschenrechte zu achten und zu schützen. Es wird von ihnen erwartet, sicherzustellen, dass ihr Verhalten im beruflichen Umfeld weder innerhalb des Unternehmens noch entlang der Lieferkette zu menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken beiträgt. Darüber hinaus sind unsere Mitarbeitenden angehalten, keine Verstöße oder Verdachtsfälle zu ignorieren, sondern diese an unseren Compliance-Beauftragten Rüdiger Altmann ([siehe Verhaltenskodex für Lieferanten und Nachunternehmer](#)) zu melden. Im Falle von Verstößen gegen unsere Verhaltensrichtlinien oder gesetzlichen Vorschriften werden disziplinarische und möglicherweise arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen.

## Das erwarten wir von unseren Lieferanten, Nachunternehmern und sonstigen Geschäftspartnern

Wir legen großen Wert auf die Einhaltung der Anforderungen aus unserem [Verhaltenskodex für Lieferanten und Nachunternehmer](#) und erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie geeignete Prozesse und Maßnahmen implementieren, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihrem eigenen Geschäftsbereich zu vermeiden und zu minimieren. Dies gilt insbesondere für Risiken im Sinne des LkSG. Bei der Vergabe von Aufträgen werden vertragliche Bestimmungen festgelegt, die sie zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben des LkSG verpflichten und im Falle von Verstößen Sanktionen vorsehen. Unsere Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass die relevanten Anforderungen innerhalb ihres Unternehmens und gegenüber ihren eigenen Zulieferern weitergegeben werden. Bei Rückfragen können sich unsere Lieferanten jederzeit bei unserem Compliance-Beauftragten Rüdiger Altmann informieren ([siehe Verhaltenskodex für Lieferanten und Nachunternehmer](#)).

Unsere Anforderungen werden im Rahmen von Vertragsbeziehungen und über unseren Verhaltenskodex für Lieferanten und Nachunternehmer konkretisiert.

## Menschenrechtliche Risiken

Im Sinne des LkSG sind menschenrechtliche Risiken Situationen, in denen es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoß gegen bestehende Verbote kommen könnte, basierend auf tatsächlichen Umständen. Soweit das LkSG auf internationale Übereinkommen verweist, orientieren sich diese Anforderungen unter anderem an den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

### Gemäß § 2 Absatz 2 des LkSG sind folgende Verstöße als schwerwiegend definiert:

1. Verstoß gegen das Verbot der Beschäftigung eines Kindes
2. Verstoß gegen das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LkSG)
3. Verstoß gegen das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit und
4. gegen das Verbot aller Formen der Sklaverei (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 LkSG)
5. Verstoß gegen das Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes, dieses umfasst:
  - a) offensichtlich unsichere Arbeitsstätten und -mittel
  - b) fehlender Schutz gegen chemische, physikalische oder biologische Stoffe
  - c) keine Vorbeugung gegen übermäßig körperliche und geistige Übermüdung
  - d) ungenügende Ausbildung und Unterweisung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG)
6. Verstoß gegen das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit (Gründung von, Beitritt zu und Betätigung in Gewerkschaften, inkl. Streikrecht und Kollektivverhandlungen) (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG)
7. Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG)
8. Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG)
9. Verstoß gegen das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Umwelteinwirkung, die
  - a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt
  - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt
  - c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
  - d) die Gesundheit einer Person schädigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG)
10. Verstoß gegen das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG)

11. Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn
  - a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird
  - b) Leib oder Leben verletzt werden
  - c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG)
12. Auffangtatbestand: jedes weitere Verhalten, das zur Verletzung von Menschenrechten führt (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG)

### Umweltbezogene Risiken

Umweltbezogene Risiken liegen vor, wenn aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der gesetzlich genannten Umweltverbote droht.

### Minamata-Übereinkommen

1. Verbot der Herstellung von Quecksilber versetzten Produkten
2. Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellerprozessen
3. Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen (§ 2 Abs. Nr. 1, 2 und 3 LkSG)

### Stockholmer Übereinkommen

1. Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens
2. Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen (§ 2 Abs. Nr. 4 und 5 LkSG)

### Basler Übereinkommen

1. Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2
2. Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind
3. Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (§ 2 Abs. Nr. 6, 7 und 8 LkSG)